

# Satzung zum Schutz des Gemeindewappens der Gemeinde Großenlüder und der Werbesignets der Gemeinde Großenlüder

## § 1 Beschreibung des Gemeindewappens

Die Gemeinde Großenlüder ist berechtigt, das nachstehend beschriebene abgebildete Wappen zu führen:



Das Wappen besteht aus einem gespaltenen Schild. Auf der linken Seite befindet sich auf silbernem Grund ein durchgehendes schwarzes Kreuz, das in der Mitte durch einen silbernen Streifen unterbrochen ist. Auf der rechten Seite befindet sich auf rotem Grund ein silbernes Messer mit goldenem Griff.

Dieses der Gemeinde 1935 amtlich verliehene Wappen vereinigt das Kreuz des Stiftes Fulda als Zeichen des Ortsherren mit dem Wappenbild des ortsadligen Geschlechts derer von Lüder.

## § 2 Beschreibung der von der Gemeinde verwendeten Werbesignets

Das Gesamterscheinungsbild der Gemeinde Großenlüder wird mit den Werbesignets ausgedrückt. Die Gemeinde Großenlüder verwendet anlassbezogen folgende Werbesignets:





Die Originalfarben der Signets sind in den dazugehörenden Dateien im Grafikformat jpg niedergelegt.

### § 3

#### **Gebrauch des Gemeindewappens und der Werbesignets**

Führung und Gebrauch des in § 1 dargestellten Gemeindewappens und der in § 2 dargestellten Werbesignets ist der Gemeinde Großnlüder vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten und wird im Rechtsweg verfolgt. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens oder eines Werbesignets, die zu einer Verwechslung mit dem Gemeindewappen oder den Werbesignets der Gemeinde Großnlüder führen kann.

Die Gemeinde Großnlüder verwendet bei ihren Druckerzeugnissen, ihrer Internetdarstellung und bei sonstigen Medienpräsentationen, auch wo sie zusammen mit anderen Institutionen in Erscheinung tritt, das Gemeindewappen und/oder ein Werbesignet.

**§ 4**  
**Gestattung zur Führung des Gemeindewappens  
und eines gemeindlichen Werbesignets**

1. Bürgern der Gemeinde Großenlöder, Parteien, Vereinen sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen und Handelsrechts, die ihren Sitz in Großenlöder haben, kann auf Antrag gestattet werden, ein Werbesignet der Gemeinde Großenlöder in einer der in § 2 beschriebenen oder einer ähnlichen Form zu führen.
2. Parteien, gemeinnützigen Vereinen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Gemeinde Großenlöder haben, kann darüber hinaus gestattet werden, das Gemeindewappen in einer der in § 1 beschriebenen Form zu führen.
3. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde Großenlöder nicht beeinträchtigt. Die Bestimmungen des § 7 bleiben hiervon unberührt.

**§ 5**  
**Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Großenlöder nach § 1 oder die Erlaubnis zur Verwendung eines Werbesignets der Gemeinde Großenlöder nach § 2 erteilt der Gemeindevorstand schriftlich und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
2. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
  - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde erweckt wird.
3. Das Recht zur Verwendung des Wappens oder eines Werbesignets der Gemeinde Großenlöder durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes auf Dritte nicht übertragbar.
4. Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr bis 500,00 € nach Festsetzung durch den Gemeindevorstand erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden.
5. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 6**  
**Form der Erlaubnis**

1. Anträge auf Erlaubnis sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlöder zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Gemeindewappen und/oder welches Werbesignet der Gemeinde Großenlöder verwendet werden soll.
2. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.
3. Der Erlaubnis wird die grafische Darstellung in Form einer Datei beigefügt. Auf Antrag kann diese Datei per Mail übermittelt werden.

## **§ 7 Ausnahmen**

1. Die Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Großenlöder und/oder eines Werbesignets der Gemeinde Großenlöder, auch in der Form des Gesamterscheinungsbildes zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.
2. Für die kunstgewerbliche Darstellung des Gemeindewappens und/oder eines Werbesignets der Gemeinde Großenlöder, die Verwendung als Erinnerungsstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken kann eine generelle Genehmigung erteilt werden, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

## **§ 8 Übergangsregelung**

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Gemeindewappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 widerrufen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Großenlöder, den 20. Mai 2021

Der Gemeindevorstand

Florian Fritsch, Bürgermeister

1. Änderung der Satzung zum Schutz des Gemeindewappens der Gemeinde Großenlöder und der Werbesignets der Gemeinde Großenlöder tritt am 05.06.2021 in Kraft  
Der Gemeindevorstand  
gez. Florian Fritsch, Bürgermeister  
Satzung in der Fassung der 1. Änderung vom 20.05.2021